

## Kollektive UVG-Zusatzversicherung

Ausgabe 01.08.2016

### Praktische und rechtliche Informationen gemäss Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Das vorliegende Dokument für Kunden informiert klar und prägnant über die Identität des Versicherers und gibt einen Überblick über den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags (gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag VVG).

#### Wer ist der Versicherer?

Vertragspartner ist die Groupe Mutuel Versicherungen GMA AG (nachfolgend Versicherer) mit Sitz an der Rue des Cèdres 5, Postfach, CH-1919 Martigny.

#### Welche Risiken deckt die Versicherung?

Die Versicherung deckt die wirtschaftlichen Folgen von Berufsunfällen, d. h. Unfälle gemäss der Definition im Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG), die der Versicherte bei der Ausübung seiner Erwerbstätigkeit erleidet. Alle anderen Unfälle gelten als Nichtberufsunfälle und sind ebenfalls integraler Bestandteil der Versicherungsdeckung.

Die Versicherung deckt auch Berufskrankheiten. Als Berufskrankheiten gelten diejenigen im Sinn des UVG. Sie sind ab dem Tag, an dem sie ausgebrochen sind, bzw. sobald sich der Versicherte zum ersten Mal einer ärztlichen Behandlung unterziehen muss oder arbeitsunfähig ist, den Berufsunfällen gleichgestellt.

#### Welche Leistungen werden von der Versicherung übernommen?

Die Versicherungsdeckung kann folgende Leistungen umfassen:

- Behandlungskosten gemäss der gewählten Variante (Schadenversicherung)
- Taggeld bei Spitalaufenthalt (Summenversicherung)
- Taggeld bei Arbeitsunfähigkeit (Schadenversicherung)
- Taggeld bei Rückfällen oder Spätfolgen von nicht gedeckten Unfällen (Schadenversicherung)
- Taggeld im Todesfall gemäss dem Leistungsanspruch nach UVG und den Bestimmungen von Artikel 338 OR (Summenversicherung)
- bei Invalidität: Invaliditätskapital (Summenversicherung) und/oder Kosten für ästhetische Chirurgie (Summenversicherung) und/oder Kosten für die berufliche Wiedereingliederung (Schadenversicherung)
- Todeskapital (Summenversicherung)
- Leistungen in Form einer UVG-Überschussrente (Schadenversicherung)
- Deckung der gemäss UVG, vorgenommenen Kürzung (Schadenversicherung)

Der detaillierte Leistungsumfang sowie die Einschränkungen sind in der Police und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen festgehalten.

#### Welche Prämiensätze sind anwendbar?

Die Prämiensätze hängen von den versicherten Leistungen ab. Die Prämie wird auf der Grundlage der Prämiensätze und der vom Arbeitgeber gemeldeten Löhne berechnet.

#### Wer ist der Versicherungsnehmer und wer sind die versicherten Personen?

Der Versicherungsnehmer ist der Arbeitgeber, der den Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.

Die versicherten Personen sind insbesondere:

- die Arbeitnehmer
- der Inhaber eines Einzelunternehmens sowie seine Familienmitglieder, wenn diese namentlich in der Police erwähnt sind
- die Gesellschafter, wenn diese in der Police erwähnt sind

#### Versicherungspolice:

In der Versicherungspolice sind insbesondere die versicherten Personen, der maximal versicherte Lohn, die versicherten Leistungen und allfällige besondere Bedingungen aufgeführt.

#### Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

Die Pflichten des Versicherungsnehmers sind in der Versicherungspolice und in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelt.

Der Versicherungsnehmer ist insbesondere verpflichtet, die versicherten Personen über den Inhalt, die Änderungen und die Kündigung dieses Vertrags zu informieren. Ausserdem muss der Versicherungsnehmer die versicherten Personen über die Möglichkeit informieren, die Versicherungsdeckung bei einem Austritt aus dem Kreis der Versicherten oder bei Vertragsende beizubehalten.

Der Versicherungsnehmer muss zudem folgende Pflichten erfüllen:

- den Versicherer unverzüglich benachrichtigen, wenn er erfährt, dass ein versicherter Mitarbeiter Opfer eines Unfalls wurde, der eine ärztliche Behandlung erfordert, zu einer Arbeitsunfähigkeit führt oder den Tod zur Folge hatte

- dem Versicherer umgehend mitteilen, wenn das Arbeitsverhältnis mit einem arbeitsunfähigen Versicherten endet
- dem Versicherer die Lohnsummendeklaration für die definitive Prämienabrechnung und, auf Anfrage, die AHV-Abrechnungen der versicherten Personen vorlegen
- den Versicherer, bzw. bevollmächtigte Dritte ermächtigen, bei Bedarf die Bücher und Buchungsbelege des Unternehmens oder die der AHV-Ausgleichskasse abgegebenen Dokumente einzusehen
- alle Unterlagen löschen liefern, die für die Beurteilung des Leistungsanspruchs notwendig sind
- den Versicherer über eine allfällige Gefahrerhöhung informieren (Änderung der Unternehmensart oder des versicherten Berufs)

Die detaillierten Pflichten des Versicherungsnehmers sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelt.

### **Welche Pflichten hat der Versicherte?**

Der Versicherte muss folgende Pflichten erfüllen:

- seinem Arbeitgeber oder dem Versicherer unverzüglich jeden Unfall, der eine ärztliche Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat, mitteilen. Stirbt der Versicherte an den Unfallfolgen, haben die anspruchsberechtigten Hinterlassenen dieser Meldepflicht nachzukommen
- spätestens 3 Tage nach Beginn der Unfähigkeit einen zugelassenen Arzt konsultieren und dessen Anweisungen befolgen
- mit dem Versicherer und den anderen Sozialversicherungseinrichtungen zusammenarbeiten
- alles unternehmen, um den Schaden zu mindern
- während der Arbeitsunfähigkeit für administrative und medizinische Kontrollen des Versicherers erreichbar bleiben
- Bei Versicherungsbetrug oder dem Versuch dazu gehen die Kosten für die Untersuchungen im Rahmen der Unfähigkeit des Versicherten sowie die Kosten für die Dossierbearbeitung zulasten des Versicherten

Die detaillierten Pflichten des Versicherten sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelt.

### **In welchen Fällen kann der Versicherer die Versicherungsleistungen kürzen oder verweigern?**

Unter Vorbehalt der Ausschlüsse in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen verzichtet der Versicherer darauf, seine Leistungen für alle in der Police versicherten Unfälle, die auf grobes Verschulden oder Wagnisse gemäss UVG zurückgehen, zu kürzen.

### **Die Geldleistungen werden analog zum UVG gekürzt:**

- bei Unfällen, die bei der Ausübung eines Vergehens herbeigeführt worden sind
- bei Beteiligung an Raufereien oder Schlägereien
- bei Gefahren, denen sich der Versicherte dadurch aussetzt, dass er andere stark provoziert
- bei Beteiligung an Unruhen

### **Die Leistungen können vorübergehend oder definitiv gekürzt oder verweigert werden:**

- wenn der Versicherungsnehmer oder der Versicherte seine Verpflichtungen nicht einhält

- wenn der Versicherte sich weigert, bei den angeordneten Massnahmen mitzuwirken oder nicht zu einer vom Versicherer angeordneten Vorladung erscheint
- wenn der Versicherte sich weigert, Auskünfte zu Tatsachen zu geben, von denen er Kenntnis hat und die für die Berechnung des Leistungsanspruchs relevant sein können

Die detaillierten Leistungseinschränkungen sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelt.

### **Wann beginnt der Vertrag?**

Der Versicherungsvertrag gilt als abgeschlossen, sobald der Versicherer die Annahme des Antrags mitteilt.

Das Inkrafttreten des Vertrags ist in der Police festgehalten.

### **Wann endet der Versicherungsvertrag?**

Der Vertrag läuft jeweils am 31. Dezember eines Kalenderjahres ab.

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag in folgenden Fällen kündigen:

- spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrags gemäss Police  
Die Kündigung gilt als rechtzeitig eingegangen, wenn sie spätestens am 30. September beim Versicherer eintrifft. Wenn der Vertrag nicht gekündigt wird, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr
- nach jedem Schadenfall für den eine Leistung erbracht wurde, spätestens aber innert 14 Tagen nachdem er von der Auszahlung durch den Versicherer Kenntnis erhalten hat
- wenn der Versicherer die Prämien anpasst. In diesem Fall muss die Kündigung vor Ende des Kalenderjahres beim Versicherer eintreffen

### **Die Versicherung endet ausserdem:**

- bei der Einstellung der Tätigkeit für das versicherte Unternehmen
- bei Nichtbezahlen der Prämien
- wenn der Sitz oder Wohnsitz des Versicherungsnehmers ins Ausland verlegt wird

### **Wann kann der Versicherer den Vertrag durch Kündigung beenden?**

- Geht bis spätestens 30. September des Kalenderjahres keine Kündigung beim Versicherer ein, verlängert sich der Vertrag bei Ablauf der Police stillschweigend jeweils um ein Jahr
- wenn der Versicherungsnehmer zulasten des Versicherers unrechtmässigen Nutzen aus der Versicherung gezogen oder zu ziehen versucht hat
- Der Versicherer verzichtet ausdrücklich auf das ihm durch das VVG zustehende Recht, im Schadenfall vom Vertrag zurückzutreten, ausser bei Missbrauch, unrichtigen Angaben, arglistiger Täuschung, Verletzung der Anzeigepflicht oder beim Versuch dazu

Hier werden nur die häufigsten Situationen erwähnt, in denen der Vertrag beendet werden kann. Weitere Möglichkeiten sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und im VVG aufgeführt.

**Wann beginnt der Versicherungsschutz?**

Die Versicherung beginnt mit dem Inkrafttreten des Vertrags, frühestens am Tag, an dem das Arbeitsverhältnis oder der Lohnanspruch beginnt, in jedem Fall aber zum Zeitpunkt, da sich der Arbeitnehmer auf den Weg zur Arbeit begibt.

**Wann endet der Versicherungsschutz?**

Die Versicherungsdeckung endet für jeden Versicherten:

- wenn der Versicherte aus dem Versicherungsvertrag ausscheidet mit dem Tag vor Arbeitsantritt beim neuen Arbeitgeber oder mit der Anmeldung bei der Arbeitslosenkasse, jedoch spätestens mit dem 31. Tag nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört. Für teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer, die nur für Berufsunfälle und Berufskrankheiten versichert sind, erlischt die Versicherung am letzten Arbeitstag
- bei Nichtbezahlen der Prämien
- mit dem Ablauf des Versicherungsvertrags
- mit dem Ende der UVG-Versicherungsdeckung für entsandte Arbeitnehmer

**Wie werden die Daten vom Versicherer bearbeitet?**

Der Versicherer bearbeitet die persönlichen und sensiblen Daten des Versicherungsnehmers und der versicherten Personen, unter anderem Vertrags-, Inkasso- und die für die Bearbeitung von Versicherungsfällen nötigen Schadendaten, entsprechend den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Die Einzelheiten zur Datenbearbeitung sind im Anhang zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen aufgeführt.